

Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

Rörig, Fritz Berlin, 1948

VI. Die Auswirkungen der ersten "freien Wahlen"

urn:nbn:de:hbz:466:1-71112

Wunsch gekrönt worden; wirklicher König wurde er aber als Haupt der Fürstenrevolution; und über ihm steht von Anfang an die kirchliche Drohung mit der Absetzung, wenn er nicht ein gerechter Verwalter des Reichs sein würde¹. Es folgen, unter souveräner Führung durch die Kirche², die Wahlen Lothars (1125) und Konrads (1138) und mit ihnen der volle Durchbruch eines »freien Wahlrechts« der von der Kirche irgendwie inspirierten und als Verfechter ihrer eigenen Ansprüche vorgeschobenen deutschen Fürsten. Bei der Wahl Lothars III. (1125) richtet Adalbert von Mainz an den geblütsrechtlichen Vorstellungen verhafteten Friedrich von Schwaben nicht nur die Frage, ob er sich dem Ergebnis einer freien Wahl bedingungslos zu unterwerfen bereit sei, sondern verschärft diese Frage noch mit dem für Friedrich unerträglichen Ansinnen, er möge das tun, um damit der freien Wahl endgültig zum Durchbruch zu verhelfen³. Mit vollkommen klarem Bewußtsein werden hier Geblütsrecht und freie Wahl in schärfsten Gegensatz gestellt. Wie es schon für 1077 festzustellen war: hier gilt freie Wahl alles, Geblütsrecht nichts.

VI.

Die Auswirkungen der ersten »freien Wahlen«.

Allein schon in den Vorgängen selbst der Jahre 1125 und 1138 offenbaren sich sofort deren überaus starke Auswirkungen grundsätzlicher Art. Der in seiner sakralen Würde als rex et sacerdos gekränkte König lebt nicht mehr aus der Überlegenheit des in Generationen denkenden, planenden und handelnden königlichen Hauses heraus, sondern ist herabgedrückt zum primus inter pares, von seinen fürstlichen Standesgenossen abhängig, noch bevor er die Krone trug, durch Abmachungen mancherlei Art. Die eigentliche Ursache des Durchbruchs der »freien Wahl« in Deutschland — Wahrung und Mehrung fürstlicher Rechte gegenüber dem an einem zeitgemäßen Ausbau der königlichen Machtstellung gehemmten Königtum4 - ist von vornherein letzten Endes königfeindlich und ist es geblieben. Nicht weniger verhängnisvoll wirkte sich die Bundesgenossenschaft von 1077 auf die Dauer aus: nämlich die Anlehnung dieses deutschen Fürstentums an den Papst. Jeder neue durch »freie Wahl« erhobene König war von Anfang an den Fürsten und der Kirche gegenüber irgendwie gebunden. Das gilt insbesondere von allem, was mit dem Investiturstreit in engerem Sinne zusammenhängt. Es bedurfte gar keiner zu Unrecht vermuteten besonderen »Kirchenknechtschaft« Lothars, um ihn gerade in den kirchlichen Fragen immer wieder in schwer zu überwindende Schwierigkeiten geraten zu lassen. Ein Heinrich V. hat noch in alter Weise Kirchenpolitik von königlichem Standpunkt aus getrieben und den trotz allem sehr beachtlichen Erfolg des Wormser Konkordats 1122 aus diesem langen erbitterten, manchmal brutalen Ringen heraus-

¹ F. Becker, Das Königtum der Thronfolger, 1913, S. 32, Anm. 6.

² Für den bestimmenden kirchlich-päpstlichen Einfluß auf die Wahl Konrads hat H. Breßlau in der Zeumerfestschrift 1910, S. 19 einige drastische Quellenstellen zusammengestellt.

³ Vgl. M. Krammer, Quellen, Bd. I, S. 22 (MG. SS. XII, S. 510f.).

⁴ Hier sind die von H. Hirsch behandelten Pläne Heinrichs IV. in bezug auf königliche Vogtpolitik beispielhaft zu nennen: Die hohe Gerichtsbarkeit, Prag 1922, z. B. S. 140.

geholt. Bezeichnenderweise ist aber die päpstliche Gegenurkunde nur für Heinrich V. selbst, nicht den deutschen König und seine Nachfolger ausgestellt. Man schien ein auf Generationen hin wirkendes deutsches Königtum nicht mehr zu kennen und zu beabsichtigen, mit dem jeweiligen Inhaber der Krone von Fall zu Fall Abmachungen zu treffen, die den kirchlichen Wünschen mehr entgegenkamen. Daß diese Rechnung nicht glatt aufging, hat die Kurie unter den großen Staufern gründlich genug zu fühlen bekommen. Das geschah in einer Zeit der Reaktion gegenüber dem Einbruch der freien Wahl und ihrer Folgen. Als sie mit dem Tode Heinrichs VI. endete, steht mit dem frivolen Verzicht des auf die Wahlhilfe der Kurie angewiesenen Otto IV. auf die Rechte des Reichs an der Reichskirche dem Wormser Konkordat als nächste Urkunde allgemeiner Bedeutung in der Kirchenfrage ein einseitiger Verzicht des Kandidaten

einer Doppelwahl gegenüber1.

Um die Gefährlichkeit der politischen Auswirkungen des Wahlkönigtums des 12. Jahrhunderts ganz zu erkennen, müssen neben diesen allgemeineren Betrachtungen2 einige konkrete Folgen der einzelnen Wahlen festgehalten werden. Da ist zunächst die durch die Wahl von 1125 bewirkte Zerstörung einer sehr glücklichen Möglichkeit für die Unterbauung der königlichen Gewalt auf deutschem Boden zu nennen, nämlich der Zusammenschluß von Reichsgut, salischem Hausgut und den Ergebnissen salischer und staufischer Erwerbspolitik im Südwesten des Reichs vom Elsaß hinüber bis nach Ostfranken. Hier, wo nach Ottos von Freising bekanntem Wort die Kraft des Reiches lag, war der verheißungsvolle Ansatz zum Ausbau eines königlichen Flächenstaates gegeben und damit das gesunde, organische Wachsen vom Kleinen ins Große von dieser südwestdeutschen Basis aus: Ein hoffnungsvoller Ansatz für eine spätere Reichspolitik nach Westen und nach Osten; denn eine sicher unterbaute Ostpolitik setzt eine gesicherte Westpolitik des Reiches voraus. Statt dessen durchquerte eine Mainzer Erwerbspolitik dies hoffnungsvolle Beginnen; hier wird deutlich, warum der Mainzer Erzbischof so nachdrücklich die Nachfolge Friedrichs von Schwaben bekämpfte. Gewiß haben die Staufer auch hier später in planender Aufbauarbeit zum Teil wieder gutgemacht, was 1125 zerstört wurde. Aber als dieses Geschlecht sich nicht als stirps regia zu behaupten vermochte, ist gerade der Südwesten des Reiches der vollkommenen territorialen Zersplitterung zum Opfer gefallen.

Das unseligste Ergebnis der Wahl Lothars ist jedoch die Entstehung des staufischwelfischen Konflikts mit all seinen für das Reichsgefüge so verhängnisvollen Folgen. Es wird in der Tat so gewesen sein, wie K. Hampe vermutet: die Eheverabredung Lothars mit dem welfischen Bayernherzog Heinrich dem Schwarzen über die Ehe ihrer Kinder Gertrud und Heinrich, der später der »Stolze« genannt wurde, ist vor der endgültigen Wahl Lothars zustande gekommen. Mit ihr glaubte Lothar sich einen ausreichenden Rückhalt an dem Bayernherzog gewonnen zu haben. Da aber Herzog Friedrich von Schwaben der Schwiegersohn desselben Heinrichs des Schwarzen war³,

¹ Es handelt sich um die Speierer Verzichturkunde Ottos IV. von 1209. MG. Const., Bd. II, S. 36. Die Egerer Goldbulle Friedrichs II. von 1213 ist bekanntlich nur eine zwangsläufige Anerkennung dessen, was Otto preisgegeben hatte.

² Zur Ergänzung verweise ich auf das, was ich oben S. 23 Anm. 1 und S. 23 Anm. 3 wenigstens angedeutet habe, und weiter die am Ende folgenden Ausführungen S. 39ff.

³ Jahrbücher des Deutschen Reiches, W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, 1879, S.4.

so mußte gerade diese Eheverabredung die tiefste Empörung der beiden staufischen Brüder auslösen, weil mit ihr der eigene Schwiegervater Friedrich in der entscheidenden Stunde in den Rücken fiel. Das überaus brutale Verhalten des neuen »Schwagers«, Heinrichs des Stolzen, während des Kampfes Lothars mit den staufischen Brüdern hat das Verhältnis der beiden Geschlechter vollends vergiftet¹. Das einzige, was dem Königtum Lothars einen aufbauenden und in die Zukunft weisenden Sinn gegeben hätte: die Nachfolge seines Schwiegersohnes, wurde wiederum durch die erneute »freie Wahl« von 1138 vereitelt. Eben wegen seiner wirklich bedeutenden Machtstellung von der Nordsee bis nach Italien hinein war Lothars Schwiegersohn gefürchtet von Papst und Fürsten² zugleich; ihrem Zusammenwirken fiel seine von Lothar gewiß gewünschte, aber noch nicht durch eine wirkliche Designation³ geforderte Nachfolge zum Opfer⁴.

So wurde durch die freie Wahl von 1138 das verhängnisvollste Problem der vorigen, das Welfenproblem, erst recht zu einer schweren Gefährdung des Reiches. Die ungewöhnliche Machtstellung Heinrichs des Stolzen, vor allem der Besitz zweier Herzogtümer, hätte eine glänzende Grundlage abgegeben für eine deutsche Machtstellung des König-Kaisers. In der Hand des um seine höchsten Wünsche betrogenen Geschlechts wurde dieselbe Machtfülle die schwerste Gefahr für das Reich, weil sie mit einer organischen Reichsgliederung unvereinbar war. Konrad ist an dem Versuch, sie zu beseitigen, gescheitert. Friedrich hat sie, wenigstens vorübergehend, durch sein Entgegenkommen Heinrich dem Löwen gegenüber in der Zweiherzogtümerfrage gehoben. Hierdurch wurde er aber für den Ausbau seiner eigenen Machtstellung als König zwangsläufig so sehr nach Reichsitalien abgedrängt, daß die trotz allem sehr beachtlichen innerdeutschen Anstrengungen der Staufer zum Ausbau eines deutschen Königsstaates erfolglos blieben. So hat das Welfenproblem, wie es durch die beiden freien Wahlen gestaltet worden war, den staufischen Reichsbau mit einer Hypothek belastet, die sich im Endergebnis als zu hoch erwiesen hat. Hier liegt die Ursache der echten staufischen Tragik. Der für das Königtum des staufischen Hauses glücklichste Augenblick wäre

¹ Insbesondere ist der Überfall Heinrichs auf Friedrich im Kloster Zwiefalten von 1129 hier zu nennen. Vgl. Jbb. S. 238. — Über den Ursprung des staufisch-welfischen Konflikts vgl. die treffenden Sätze von H. Maschke im Handbuch der deutschen Geschichte (herausgegeb. von A. O. Meyer), Bd. I, S. 201.

² Mit aller Deutlichkeit weist Otto von Freising auf dieses Motiv der Fürsten hin: Chron. VII, 22.

³ Die wohl beabsichtigte Designation auf dem Reichstag zu Würzburg konnte wegen des Todes des Kaisers nach der Rückkehr aus Italien nicht erfolgen. Bedeutsam blieb aber die Übergabe der Insignien an ihn vor dem Tode des Kaisers. Jbb. Konrad III., S.1; Lothar III., S.786.

⁴ Die Berufung einiger für Konrad eintretender Fürsten auf die Zugehörigkeit zur stirps regia der Salier (vgl. Jbb. Konrad III., S. 7, Anm. 13) ist nicht voll ernst zu nehmen. Sie wäre 1125 am Platze gewesen, wenn man damals Friedrich von Schwaben gewählt hätte. 1138 konnte die »Königsnähe« nur in der Richtung auf den letzten König im Rahmen des Geblütsrechts und des Willens des letzten Königs bestimmt werden. Dann ergab sich aber Heinrich der Stolze, nicht Konrad, als der gegebene Nachfolger Lothars. Konrad III. hat sich sofort nach der Wahl dahin ausgesprochen, daß er durch die Wahl der Fürsten König geworden sei. Vgl. M. Krammer, Das Kurfürstenkolleg, Weimar 1913, S.8, Anm. 1. — Ein Verhalten der Fürsten, das das Geblütsrecht ignoriert, wenn es ihnen nicht paßt, es aber benutzt, um ein in Wirklichkeit entgegengesetztes Handeln mit einem Schein von Recht zu umgeben, hat mit dem echten, rechtswirksamen Geblütsrecht nur noch wenig gemein, bezeugt allerdings, daß die geblütsrechtlichen Vorstellungen noch immer einer verbreiteten Rechtsüberzeugung entsprachen, auf die man irgendwie Rücksicht nahm, wenn man auch entgegengesetzt handelte.

das Jahr 1125 gewesen. Es kam zu spät zum Zuge und konnte die Folgen dieses »Zuspät« durch eine auch noch so kühne Politik nicht mehr ausgleichen, da gerade die Grundlagen seiner Stellung innerhalb des deutschen Reiches selbst zu ungünstig durch die Ereignisse von 1125 und 1138 beeinflußt worden waren.

VII.

Staufische Gegenmaßnahmen bis zur Katastrophe von 1197/98.

So schwer also die Folgen der freien Wahlen auf der Stauferzeit lasteten, so haben diese selbst in ihr zunächst noch einmal ihr Ende gefunden. Trotz 1077 und trotz der freien Wahlen von 1125 und 1138 war das Geblütsrecht nicht gänzlich verschwunden; nur war das, was sich später noch von ihm bemerkbar machte, in seiner Funktion durchaus verschieden von seiner Bedeutung vor 1077. Wenn es Konrad 1147 auf dem Frankfurter Reichstag gelang, unter dem Einfluß des bevorstehenden Kreuzzuges seinen zehnjährigen Sohn zum König wählen und kurz darauf krönen zu lassen, so könnte man hier in der Tat das Mitteis'sche Wort anwenden, daß es dem Vater »gestattet« wurde¹, die Designation auszuüben. Trotzdem blieb auch über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus das Wahlrecht der Fürsten deren geradezu eifersüchtig gehütetes Recht. Das hat Otto von Freising mit aller Deutlichkeit bei der Wahl Friedrichs I. ausgesprochen. Seine Worte, das Reich betrachte es als ein besonderes Vorrecht, daß in ihm die Könige nicht nach der senkrechten Linie des Geblüts, sondern durch die Wahl der Fürsten bestimmt würden2, können sehr wohl als ein im Zusammenhange mit dem Wahlakt stehendes Reichsweistum gelten3. Ein solches Reichsweistum wird gerade dadurch verständlich, daß die Wahl damals dem Manne galt, der durch sein Blut dem verstorbenen König nahestand und obendrein von diesem die Reichsinsignien erhalten hatte⁴. So

¹ H. Mitteis a.a. O. S. 26. Auf S. 30 bezeichnet Mitteis dagegen die »Designationswahl« als eine »befohlene Wahl«. Beide Bezeichnungen sind nur dann zu verwenden, wenn man die Zäsur von 1077 anerkennt und sie nicht nebeneinander, sondern in zeitlicher Aufeinanderfolge anwendet. In der zweiten Auflage (S. 37) hat Mitteis die Worte: »als es eben dem Vater gestattet wird« in: »als es dem Vater besonders bei Sohnesfolge zukommt« abgeschwächt. — Der Umstand, daß der Mainzer Erzbischof 1147 eine Aussicht auf maßgeblichen Einfluß auf die Vormundschaftsregierung während der Abwesenheit Konrads erhielt, wird das »Gestatten« des väterlichen Wunsches erleichtert haben.

² Die genaue wörtliche, zuverlässige Übersetzung dieser oft mißverstandenen Worte findet sich bei E. Rosenstock a. a. O. S. 77. »Romani imperii apex« bedeutet wörtlich gewiß nichts anderes als das Römische Reich selbst; sprachlich ist die von S. Simonsfeld (Jbb., S.20, Anm.6) vorgeschlagene Übersetzung »Spitze des Reichs — das sind natürlich die Fürsten — nicht zu halten; trotzdem »ist dieser apex«, rein tatsächlich, nichts anderes als die »Fürstenschaft«, wie Rosenstock a. a. O. S. 82 bemerkt. Jedenfalls ist das, was Otto von Freising als Auffassung des Reichs vorträgt, ausgesprochen die Auffassung der Reichsfürsten.

³ So M. Krammer a. a. O. S. 8. Der von Mitteis a. a. O. S. 19 Anm. 24 (= 2. Aufl., S. 26f., Anm. 30) gegebenen Deutung kann ich nicht folgen.

⁴ Die Gründe, warum das Wählen der Fürsten diesmal ausnahmsweise nach derselben Richtung zielte wie ein geblütsrechtlich gedachter Anspruch des Gewählten, sind bekannt. Das berühmte Kapitel 2 des Buches II von Otto von Freising trägt folgenden bezeichnenden Titel:

Ratio, quare in eum (Friedrich) tam facile consenserit universitas principum⁸. Selbst bei Anerkennen der geblütsrechtlichen Qualifikation Friedrichs hätte 1152 die Wahl mehr zu bedeuten gehabt als nur ein Anerkennen⁸, da bekanntlich noch der unmündige Sohn Konrads da war.